



Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,

angelehnt an das GesRuaCOVBekG (hier § 5, siehe unten), laden wir Sie hiermit zur virtuellen außerordentlichen Mitgliederversammlung

am: **07.09.2020 um 19:30Uhr** im **Zoom-Meeting:**

<https://us02web.zoom.us/j/82090852863>

, ein.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Schriftführer/Protokollant wählen
3. Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung sowie anwesenden Stimmberechtigten

Tagesordnung:

1. Satzungsänderung gemäß Anlage
2. Geschäftsordnungsänderung gemäß Anlage
3. Sommerfest
4. Anschaffung Erste Hilfe Kit
5. Sachstand Sportwaffenbestand
6. Schiessbetrieb unter Covid 19
7. Sonstige Punkte

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sowie schriftliche Stimmenabgabe müssen bis zum 05.09.2020 per E-Mail beim Vorstand (Info@Schiesssport-Hamburg.de) eingereicht werden damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand

Hamburg den, 24.08.2020

TOP 1; Satzungsänderung

- 1.1. Satzungserweiterung des unten angegebenen Abschnitts mit in rot geschriebenen Passus.

§6

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird unter Kenntnisnahme des Inhalts dieser Satzung auf schriftlichen Antrag hin erworben.

Mitglied in der RAG kann nur werden, wer Mitglied im VdRBw e.V. ist und sich dort aktiv beteiligt. Die Mitgliedschaft in anderen Untergliederungen des VdRBw bleibt hiervon unberührt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die zwingend den Ausschluss vom Schießsport gem. § 9 zur Folge hätten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der RAG oder einer höheren Gliederung, der die RAG angehört.

Ein Mitglied kann aus der RAG ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe im Verhalten des Mitglieds gegenüber der RAG vorliegen, die eine weitere Mitgliedschaft untragbar machen, wie:

- vereinschädigendes Verhalten
- grober Verstoß gegen Vereinsinteressen
- Beitragsrückstände von 12 Monaten und mehr
- Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- 1.2. Angleichung an die Bundesordnung durch Streichung des in rot markiertem Passus.

§8

Voraussetzungen zur Übernahme eines Amtes oder Tätigkeit

Zum Vorsitzenden oder zum stellv. Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer **ordentliches** Mitglied des VdRBw ist, sowie als Schießleiter im VdRBw zugelassen ist. Leiter einer schießsportlichen Veranstaltung kann nur sein, wer als Schießleiter zugelassen ist.

TOP 2; Geschäftsordnungsänderung

2.1 Satzungserweiterung des unten angegebenen Abschnitts mit in rot geschriebenen Passus.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport endet durch Austritt. Die Mitgliedschaft im Reservistenverband bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw endet automatisch die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport.
2. Der Austritt aus der RAG-Schießsport erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG Schießsport gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Der Austritt aus dem VdRBw muss dem Vorstand der RAG-Schießsport schriftlich angezeigt werden.
4. Für das Kalenderjahr an die RAG-Schießsport entrichteten Sonderbeiträge werden nicht erstattet.
5. Der Ausschluss vom Schießbetrieb kann durch den Vorstand erfolgen, wenn einer oder mehrere der folgende Ausschlussgründe vorliegen:
 - a. grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die "Sicherheitsbestimmungen" für den Umgang mit Schusswaffen.
 - b. grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und/oder dieser Geschäftsordnung.
 - c. RAG-Sonderbeitragsrückstand von mindestens 12 Monaten,
 - d. fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,
 - e. fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG,
 - f. grob fahrlässige oder vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Vorsitzenden der RAG-Schießsport, den Anweisungen von Schießleitern sowie Schießsportverantwortlichen Folge zu leisten,
 - g. fehlender Nachweis einer aktenkundigen Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung im Kalenderjahr.
 - h. wenn nicht mindestens ein Amt pro Kalenderjahr wahrgenommen wird.
6. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Begehung kann über den Ausschluss vom Schießbetrieb nach Nr. 4 die Gesamtversammlung auch den Ausschluss aus der RAG-Schießsport beschließen.
7. **Ein Mitglied kann aus der RAG ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe im Verhalten des Mitglieds gegenüber der RAG vorliegen, die eine weitere Mitgliedschaft untragbar machen, wie:**
 - vereinschädigendes Verhalten
 - grober Verstoß gegen Vereinsinteressen
 - Beitragsrückstände von 12 Monaten und mehr
 - Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten**Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.**



RAG Schießsport Hamburg lädt Sie zu einem geplanten Zoom-Meeting ein.

Thema: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Uhrzeit: 7.Sep.2020 19:30 Uhr Amsterdam, Berlin, Rom, Stockholm, Wien

Zoom-Meeting beitreten

<https://us02web.zoom.us/j/82090852863>

Meeting-ID: 820 9085 2863

Schnelleinwahl mobil

+496938079883,,82090852863# Deutschland

+496950502596,,82090852863# Deutschland

Einwahl nach aktuellem Standort

+49 69 3807 9883 Deutschland

+49 695 050 2596 Deutschland

+49 69 7104 9922 Deutschland

+49 30 5679 5800 Deutschland

Meeting-ID: 820 9085 2863

Ortseinwahl suchen: <https://us02web.zoom.us/j/kyprXZt06>

Info:

„Option“ Download der Applikation

PC: <https://zoom.us/client/latest/ZoomInstaller.exe>

Android: <https://play.google.com/store/apps/details?id=us.zoom.videomeetings>

Iphone/Ipad: <https://apps.apple.com/us/app/id546505307>

An einem Meeting teilnehmen:

<https://support.zoom.us/hc/de/articles/201362193-An-einem-Meeting-teilnehmen>

weitere informative Links

<https://juttabeyer.com/onlinemeeting-zoom-teilnehmen/>

https://www.youtube.com/results?search_query=zoom+meeting+teilnehmen+deutsch

<https://www.google.com/search?client=firefox-b&d&q=zoom+erkl%C3%A4rung+teilnahme+am+meeting>

Auszug aus:

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

GesRuaCOVBekG

Ausfertigungsdatum: 27.03.2020

Vollzitat:

"Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570)"

G aufgeh. durch Art. 6 Abs. 2 G v. 27.3.2020 I 569 mWv 1.1.2022

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 28.3.2020 +++)

Das G wurde als Artikel 2 des G v. 27.3.2020 I 569 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 6 Abs. 2 dieses

G am 28.3.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner

Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne

Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der

Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens

die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen

Mehrheit gefasst wurde.